

# **Friedhofsgebührensatzung**

**FGS**

## **der Gemeinde Bernbeuren vom 17.12.2019**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Bernbeuren folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- |                            |               |
|----------------------------|---------------|
| a) eine Einzelgrabstätte   | <b>2,00 €</b> |
| b) eine Familiengrabstätte | <b>4,00 €</b> |
| c) eine Urnenerdgrabstätte | <b>1,00 €</b> |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 1 Jahr ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt **95,00 €**.

- (3) Die Gebühr für
- a) Ausgrabung einer Leiche
  - b) Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg
  - c) Ausgrabung von Gebeinen
  - d) Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis
  - e) Umbettung von Urnen und Aschenresten

innerhalb des Friedhofes wird nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Friedhofsunterhaltsgebühr beträgt jährlich pro Grabstätte 8,00 €
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 10 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25 € erhoben.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2013 außer Kraft.

Bernbeuren, 18.12.2019

Ort, Datum

The image shows a handwritten signature in blue ink over a circular official seal. The seal contains the text 'GEMEINSCHAFT BERNBEUREN' around the perimeter and a central emblem. The signature is written in a cursive style.

Gemeinde Bernbeuren  
Martin Hinterbrandner  
Erster Bürgermeister